

Der Schutz der Jugendlichen und Arbeitgebenden steht an erster Stelle. Folgende Richtlinien sorgen für optimalen Personen-, Jugend-, Daten, Rechts- und Versicherungsschutz.

1. Alter

Das Alter der vermittelten Jugendlichen beträgt 13. Bis 18. Lebensjahr. Für Jugendliche sind nur leichte Arbeiten erlaubt. Gefährliche und gesundheitliche Tätigkeiten sind verboten

2. Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Leichte Arbeiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinträchtigt weder den Schulbesuch noch die Schulleistung.

Erlaubt sind z.B. Kinderhüten, Rasenmähen, Nachhilfeunterricht, Reinigungsarbeiten, IT-Support, Haushaltshilfe, Handreichungen, Tierpflege, etc.

Was ist verboten?

- Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden.
- Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten leisten. Vom Bund wurde eine Liste mit gefährlichen Arbeiten für Jugendliche erstellt, die verboten sind.

Arbeitszeiten und Dauer

- Während der Schulzeit betragen die Höchstarbeitszeiten **3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.**
- Während der Ferienzeit die halbe Dauer der Schulferien, 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.
- Bei mehr als 5 Stunden muss mindestens eine halbe Stunde Pause gewährt werden und zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.
- Ab dem 16. Altersjahr gelten noch weitere spezifische Ausnahmen (siehe Jugendarbeitsschutzverordnung Art. 12 und 13)

Ausnahme: Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden. Dies findet stets in Absprache mit den Erziehungsberechtigten statt.

3. Entlohnung

Die Entlohnung der Jugendlichen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in bar am Ende jedes Arbeitseinsatzes. Alternative Regelungen müssen im Vorfeld schriftlich mit den Jugendlichen vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto). Die Höhe der Entschädigung wird pauschal auf 15.-/ Stunde gesetzt.

4. Was müssen Arbeitgeber tun?

Arbeitgebende sind verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend und angemessen in ihrem Jugendjob zu informieren und anzuleiten, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen sind dem Jugendlichen nach Eintritt in den Betrieb abzugeben und zu erklären.

Zudem muss der Arbeitgebende die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

5. Unfallversicherung

Private Arbeitgebende

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind gegen Unfälle versichert. Die Arbeitgebenden sind von der Prämienpflicht befreit, wenn Arbeitnehmende nicht mehr als 750 CHF pro Jahr verdienen. Falls sich während eines Jugendjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre.

Private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen.

Ist der Verdienst höher als 750 Franken pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine Versicherung für Hausangestellte ab: Pauschal 100 CHF pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Bei Betrieben mit Angestellten ist die obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs geltend. Arbeitgebende müssen für die Jugendlichen eine entsprechende Unfallversicherung abschliessen. ->Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgeber.

Jugend Job Zuchwil vermittelt keine Jugendliche ohne unterschriebene Elterneinverständniserklärung. Die Jobbörse kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

6. Haftpflichtversicherung

Private Arbeitgebende

Jugendliche, die von Jugend Job Zuchwil vermittelt werden, sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt einerseits die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern (Familienhaftpflicht). Dem Arbeitgeber obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht.

7. AHV/Ausgleichskasse

AHV-Beiträge sind erst ab Vollendung des 17. Altersjahres geschuldet. Alle Jugendjobs vor dem 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Jugendliche mit Aufenthaltsbewilligung (B, F, N)

Die Bewilligungspflicht von Jugendlichen mit Aufenthaltsbewilligung unterscheidet sich im Vergleich zu volljährigen Angestellten.

Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge) und **F** (vorläufig Aufgenommene)

Die Jugendlichen sind im Rahmen von Jugendjobs von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern diese während maximal 100 Stunden pro Jahr ausgeübt werden und der Aufstockung des Taschengeldes dienen (sog. Taschengeldjobs).

Für UMA's (unbegleitete minderjährige Ausländer) muss die Betreuungsperson vom kantonalen Sozialdienst die Einverständniserklärung unterschreiben. Die Unterschrift der Heimbetreuenden reicht nicht aus.

Ausweis N

Jugend Job Zuchu vermittelt keine Jugendlichen mit dem Aufenthaltsstatus N.

9. Personenschutz

Die Mitarbeitenden von Jugend Job Zuchwil sind ausgebildete Fachpersonen. Sie begleiten die Jugendlichen nach Bedarf persönlich und stehen den Arbeitgebenden mit Rat und Tat zu Seite. Alle Personendaten werden vertraulich behandelt.

10. Datenschutz

Jugend Job Zuchwil gibt keine Daten ohne Einverständniserklärung an dritte weiter. Die Daten werden nur auf den internen Servern des Alten Spital Solothurn gespeichert. Auf Wunsch können Jugendliche als auch Arbeitgebende ihre Daten jederzeit löschen lassen.